



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Grundstücksabschnitt (iorpabalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

12. Wer von einem Bauern einen Hengst oder einen Ochsen oder eine Kuh leiht, der soll haften für Unachtsamkeit, das ist Dieb, Wasser, Moor, Strick und anderes der Art. § 1. Geht ein Tier zugrunde durch Übermacht, das ist Vär oder Krankheit, (dafür haftet man nicht).¹⁾ Für den Wolf soll man haften wie für Unachtsamkeit, wenn man nicht Überbleibsel davon erlangt. Das ist sechs Ore für den Hengst, eine halbe Mark für den Ochsen und die Stute. Erlangt er Überbleibsel, gelte er nicht für den Wolf.

13. Legt ein Mann bei einem andern sein Gut ein zur Verwahrung, da kann das Gut nicht abhanden kommen dem, der es entgegennimmt, weder durch Diebstahl noch durch Raub, außer es werde des Bauern Tier oder sonstiges Gut dessen, der es entgegennimmt, mit weggenommen. Ersehen soll er es. Er lege vor, was er will, und dazu einen Zwölfereid, daß er nicht mehr empfing seines Gutes zur Verwahrung, als er nun vorgelegt hat.

Grundstücksabschnitt

1. Fünf sind die Erwerbarten von Land. Eine ist Erbschaft, die andere ist Aussteuer des Sohnes. Die dritte ist Mitgift der Tochter. Die vierte ist Kauf. Die fünfte ist Übergabe.

2. Der Käufer soll nehmen Zwei von dessen Hand, der das Land verkauft, für die Umfahrt zu haften, und er zwei von [dessen] Hand, [der kauft], für den Kaufpreis zu haften. Sie alle sollen greifen in die Hand beiden denen; dann ist mit Kauf festigern²⁾ gebunden. Es löse auf mit drei Mark, wer auflösen will. Es kommt keine Kaufauflösung hinzu, seitdem (die Umfahrt) gefahren ist. Da soll man ein Siebennacht Ding anberaumen vor dem, der für die Umfahrt haftet, und vor allen denen, die Land haben im Dorf. Man soll gehen um Acker und Wiesen

¹⁾ vgl. Fb. 6 pr.

²⁾ die Festiger sind Personen, deren Beteiligung am Vertragsschluß als Vertreter der Dinggemeinde bei bestimmten Rechtsgeschäften zur Geschäftsform gehört. Vgl. v. U. I 269 ff. Ders. Grundriß³ 225.

und zurück zur Hoffstatt nachher. Wird da irgendein Stück (von einem Dritten) herausverlangt, da soll der wehren, der das Grundstück verkauft, wenn früher herausverlangt wird, als die Umfahrt dazu kommt. Wird später herausverlangt, da soll der wehren, der kauft. Achte sollen die Odalsfestiger sein, der neunte der Leitfestiger.¹⁾ Sieben Nächte alt soll das Siebennacht- ding sein. Der soll das Grundstück wehren, der es hat. Mit zwei Zwölften und je zwei Zeugen soll man das Grundstück wehren. Ein Siebennacht ding soll man anberaumen dem Mann, der für den Kauf Haftung übernahm, wenn eines von beiden gefordert wird von ihm, Kaufpreis oder Umfahrt. Das Sieben- nachtding soll man vor ihm halten. Wagt er zu beweisen mit Zwölfereid, daß er nicht für den Kauf Haftung übernahm, da ist er gewehrt. Wird er sachfällig, büße er drei Mark für Kauf- bruch. § 1. Wird herausverlangt ererbtes Land, man soll es wehren mit Erbschaftszeugnis. Zwei Männer sollen Zeugnis erbringen und in der Zwölft stehen. So soll man Zeugnis er- bringen: „ich erbringe dafür Zeugnis und wir Männer zu zweien, daß du nahmst dieses Grundstück als Erbe und ohne Einspruch. Mit erbrachtem Zeugnis stellen wir fest, so wie das Recht sagt“. Dann soll er vor die Zwölft gehen, zu bitten sich so die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich nahm dieses Land als Erbe und ohne Einspruch, und ich habe es und du hast nicht das mindeste daran“. § 2. Wird Land herausverlangt bei dem, der es gekauft hat, da soll er es wehren mit zwei Zwölften und je zwei Zeugen. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich kaufte dieses Land mit Festigung und mit Umfahrt ohne Einspruch und so, wie das Recht sagt, und ich habe es und du nicht das mindeste daran“. Dann soll er vor die andere Zwölft gehen und schwören in gleicher Weise. Kaufzeugnis soll man erbringen lassen in jeder Zwölft, zweier Männer.

3. Wenn jemand verkaufen will sein Land, dann soll er (es) anbieten seinem Erben. Ein Siebennacht ding soll man vor

¹⁾ s. oben Anm. 2 S. 39.

dem Erben anberaumen und so ihm anbieten, das Land zu kaufen. Dann soll man ein Ding weisen, und einen Termin in Monatsfrist sollen die Dingleute ihm bestimmen. Kommt er herzu, das Land zu kaufen am Monatstermin, dies ist sein Recht. Kommt er nicht, dann soll er zum Ding fahren; er lasse sich urteilen, zu verkaufen dem, der den höchsten Kaufpreis dafür bietet. So soll die Frau dem Recht gemäß anbieten wie der Mann. § 1. Nicht soll man aufs Flet fahren¹⁾, außer man wolle, sei dies ein Mann oder eine Frau, wenn sie auf dem Hofe sitzt. § 2. Nicht kann ein Mann von seiner Frau Land kaufen nach Recht; das nennt man Wandkauf. Es tausche der Bauer Land gegen Land, wenn er will. § 3. Wer Land verkauft, selbst soll er mit Kauffestigung binden und bei der Umfahrt sein, sei dies Frau oder Kind oder Mann. Um Ding soll man des Unmündigen Kauf verkünden. § 4. Ein Mann kauft mit beweglichem Gut und will wieder verkaufen gegen bewegliches Gut, er soll dem dem Recht gemäß anbieten, von dem er kaufte. Er soll soviel für das Land zahlen, wie dafür geboten ist. Will er gegen Land tauschen, da soll er nicht dem Recht gemäß anbieten.

4. Eine Frau verkauft ihr Land oder ein Mann, legt (den Kaufpreis) nicht in das gemeinschaftliche Gut, kauft sich ein anderes Land, dies ist dessen von ihnen, der das Kaufgeld hatte. § 1. Es kauft ein Mann mit seinem Land, gibt eine Zugabe dazu aus ihrer beider Gut, sobald das Gut geteilt wird, da soll man so viele Ore zur Teilung einlegen, wie die Zugabe betrug. § 2. Sind zwei Ehegatten uneins, ist ein Land mit beweglichem Gut gekauft, wird von einem von ihnen behauptet, daß er nicht (Teil daran) habe, der von ihnen hat das Beweisrecht, der es beiden zu Eigen beweisen will. § 3. Wird ein Land umfahren, seitdem zwei Ehegatten zusammengekommen sind, da ist es deren beider.

5. Der Bischof hat das Beweisrecht vor dem König und der Lehnsmann vor dem Bischof und der Bauer vor allen denen.

¹⁾ die Fletfahrt ist ähnlich dem Ziehen aufs Altenteil. Vgl. A. Schulze, *MG.*² 51 (1931) 258 ff.

Haben die Bauern ein Dorf und ein anderes die Lehnsleute, streiten sie miteinander, da haben die Bauern das Beweisrecht und nicht die Lehnsleute, (im Streit) zwischen ihren Dörfern. Wohnen Bauern im Dorf mit einem Lehnsmann, nicht mögen sie das Beweisrecht verlieren um dessentwillen.

6. Will ein Mann ein Grundstück zum Pfand nehmen, da soll man eine Umfahret dazu vornehmen, ihm zuerkennen das Land zum Pfand, so wie das Recht sagt. Löst er (es) innerhalb dreier Winter, da ist das Grundstück nicht verwettet. Steht es drei Winter oder länger als drei, da ist es verwettet. § 1. Setzt ein Mann andere Pfänder, Gold oder Silber, da soll er ein Siebennacht Ding vor ihm anberaumen und abhalten, zu lösen sein Pfand, und (soll) Schuld fordern. Er soll die Schuld leisten (und) seinen Eid darnach, daß die Schuld nicht größer ist, als nun erlegt ist. Will er nicht die Schuld erfüllen und nicht den Eid gehen, da soll man die Pfänder behalten und zum Ding bringen, sich urteilen lassen, (sie) zu verkaufen.

7. Kauft ein Mann einen Hof, sind Äcker wegverkauft, streiten sie, da hat er¹⁾ nicht mehr Beweisrecht, als zu einem Stück. Da soll der vortreten, der den Hof hat, mit zwei Zwölften und er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß dieses Stück niemals von diesem Hof gekommen war mit Festigung oder mit Umfahret und nicht aus der Hand gegeben, wie das Recht sagt. § 1. Behauptet einer, ein Stück geerbt zu haben, und ein anderer, es gekauft zu haben, der hat das Beweisrecht, der von sich behauptet, es geerbt zu haben. § 2. Behauptet einer, ein Außenmarkstück zu haben und ein anderer hat den Hof, der hat das Beweisrecht, der den Hof hat. Außenmarkstücke und Zäune, die gehören alle zur Hoffstatt nach Recht. § 3. Hat ein Mann eine Hoffstatt im Dorf und ein Dresland und eine Wiese von sechs Fuhren (Heuertrag), da hat er Recht auf (einen Anteil an der) Außenmark. [Hat ein Mann] ein Achtelsachtel, [dann hat er Recht] zu Laub und Gras und Jung-

¹⁾ d. h. der Käufer, der sich nach Umfahret selbst verteidigt. v. A. I 564.

holz. Hat ein Mann nicht ein Ahtelsachtel, da erlangt er kein Recht daran.¹⁾

8. Nach Ahteln²⁾ soll man das Dorf anlegen. Vier Wege sollen vom Dorfe laufen. Tore und Zäune und Brücken soll man nach Ahteln teilen.

9. Treffen sich Kirchengaun und Hofgaun, da soll das Kirchspiel zäunen und nicht die Hoffstatt. Treffen sich Acker und Hoffstatt, da soll der zäunen, der die Hoffstatt hat. § 1. Der Zaun soll stehen zwischen Hoffstatt und Acker lückenlos an Christi Himmelfahrtstag. Der Halbzäun zwischen zwei Hoffstätten soll immer heil sein; aber keiner büße dafür, außer ein Hofbesitzer klage gegen den andern.

10. Die Grenzsteine soll man zu zweien in die Erde vergraben und den dritten darauflegen. Die sollen Zeugnis erbringen, die in der Erde liegen. § 1. Ein Haus soll man (nur) so nah der Grenze setzen, daß Pfostenraum dazwischen ist und Dachtraufe.

11. Verlegt ein Mann sein Haus von der Hoffstatt und baut die Hoffstatt, da heißt sie Acker und nicht Hoffstatt. Mit Klage (und Urteil) soll er von dem Zaun sich befreien, der zwischen den Hoffstätten war, heil und nicht schadhast.

12. Läuft ein Weg zwischen Hoffstätten, er soll sieben Ellen breit sein. Hat³⁾ ein Mann einen Weg über die Hoffstatt eines Mannes, er soll den Weg ihm anlegen, wie er will, nicht in eine Grube oder in das Moor oder in den Berg hinauf. Den halben Weg soll jeder von ihnen zwischen den Hoffstätten anlegen. § 1. Einen Leichenweg soll man zur Kirche anlegen. Nicht darf jemand eine Leiche über die Hoffstatt eines Mannes fahren ohne Erlaubnis, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechs-zehn Strugen. § 2. Ein Grasweg soll beim Dorfe liegen.⁴⁾ Der soll dreimal sechs-zehn Strugen büßen, der ihn umpflügt.

¹⁾ Die Übersetzung schließt sich an die Verbesserung von Sjöros 246 an, der auch Beckman 67 folgt. Doch bedarf die sachliche Richtigkeit noch weiterer Untersuchung.

²⁾ s. oben Anm. 4 S. 2. ³⁾ Einschub?

⁴⁾ vermutlich ein Weg zwischen Dorf und Kulturland, auf dem das Heu eingefahren werden konnte.

13. Führt ein Mann auf seinen Acker oder seine Wiese, (dort) zu wohnen, da soll er selber sich umzäunen. Hat ein Mann einen Zaun vor ihm, da soll er klagen auf dessen Abbruch mit Sieben-
 nachding und zwölfser Männer Eid und Zeugnis erbringen, daß dieser Zaun vor seiner Hofstatt steht, so daß er keinen Aus-
 weg erlangen kann. Bricht er den Zaun nicht ab vor dem Sieben-
 nachdingstag, büße er dreimal sechszehn Örtugen und jener beseitige den Zaun nach dem Urteil des Dings und lasse sich urteilen, für den Zaun zu sorgen, solange seine Hofstatt da ist.¹⁾
 § 1. Verlegt er seine Gebäude weg, da soll er mit Klage (und Urteil) von dem Zaun sich befreien, so wie er früher (ihn sich zuteilen ließ), soll ihn jenem zuurteilen lassen, heil und nicht schadhast. § 2. Haust ein Mann auf dem eingezäunten Acker, da wo andere Nachbarn Land rings herum haben, da darf er nicht dort wohnen nach Recht. Die sollen ihm ein Siebennacht-
 ding anberaumen und es abhalten, Zeugnis erbringen, daß er wohnt auf dem eingezäunten Acker und Viehdrist hat über Acker und Wiese „und deshalb kann er nicht nach Recht hier wohnen“. Dann soll man ihm ein Ding weisen, urteilen lassen einen Beweisstermin zu seinem Hause, beweisen mit zwei Zwölfsten, wegurteilen lassen den Hof am Schlußding, abbrechen und nicht abbrennen. § 3. Brüder teilen ihr Land. Haust der eine draußen auf Acker oder Wiese am Rain, liegt Streifen gegen Streifen, da hat er gleiches Recht mit dem, der im Dorfe wohnt. § 4. Baut er draußen auf der Dorfmark, umzäune er sich selber. Baut er auf der Weide, umzäunt er sich, hat er drei Winter oder länger als drei Winter, da hat er (das Recht) auf eine Ochsenlast im Wald, auf Jungholz und auf Weide. Keiner hat ein Recht innerhalb des Zaunes gegen ihn, und er kein Recht außerhalb des Zaunes auf die Allmende. Das nennt man einen Inselhof; ihn mag man nicht in einen Sack binden. Wollen die Nachbarn einen Einfang vor ihm vornehmen, da sollen sie ihm eine Gasse anlegen zur Allmende, sieben

¹⁾ das Abbrechen bezieht sich wohl nur auf einen Teil des Zaunes zur Erlangung einer Durchfahrt.

Faden¹⁾ breit. Die sollen die Zäune errichten, die Land haben hinaus zur Allmende.

14. Nicht darf man einen Einfang vornehmen, außer alle wollen, die ein Ahtelsachtel haben. Sobald eingefangen ist, da soll der das Recht zur Odalsteilung haben, der will. (Er soll) ein Siebennacht Ding anberaumen vor eines Hof und halten vor allen denen, die Land haben im Dorf. Da soll er ein Ding weisen und ihnen einen Beweistermin urteilen lassen, Dingmännerzeugnis am Beweistermin erbringen lassen und schwören darnach, daß so kam das Urteil in seiner Sache am Ding, daß er sollte hier stehen am heutigen Tag und vermessen mit dem Seil das Land nach Ahteln. Sobald nach Ahteln mit dem Seil vermessen ist, da soll man ein Ding bestimmen und lösen am Schlußding, wenn man nicht früher will. Dann soll man zurteilen jedem Ahtel, so wie das Los fiel, mit Dingzeugnis. So sollen alle unter einander teilen, beides, Zaun und Land, wenn sie nicht anders wollen.

15. Wenn ein Mann behauptet, (Land) zu haben auf der Viehweide, ist kein Zaun herum, sagen die Nachbarn nein dagegen (und) behaupten, daß alle das haben, da haben die das Beweisrecht, die es allen zu Eigentum beweisen wollen. (Sie sollen es) wehren mit zwei Zwölften und je zwei Zeugen, bitten so sich die Götter hold und ihren Helfern, (wie es wahr ist), „daß dieses Land, um das wir streiten, ist Allmende aller Nachbarn und nicht deine Sonderwiese“. § 1. Streiten Weiler und Dorf um Allmende, da hat das Dorf das Beweisrecht und nicht der Weiler. Eine halbe Zwölft zum mindesten soll im Dorf sein, wenn das soll bewiesen werden können als Volldorf. Zwei Grundeigentümer in jeder Zwölft sollen Zeugnis erbringen, ob dies ein Hügeldorf ist und seit Heidenzeit bebaut. Dann sollen zwei Grundeigentümer von denen, die nicht Zeugnis erbrachten, jeder vor seine Zwölft gehen. Sie mögen erbitten so sich die Götter hold und ihren Helfern (wie es wahr ist), „daß dieses

¹⁾ Längenmaß = dem Abstand zwischen den Fingerspitzen bei seitlich ausgestreckten Armen.

Dorf ist gewesen ein Bolldorf, in Heidentum und Christentum, und daher hat es gleiches Recht mit deinem Dorf nach Recht". Hat ein Mann ein ganzes Dorf, ist eine Kirche darin und eine halbe Zwölft ansässiger Männer, da kann er es beweisen als Bolldorf.

16. Streiten Männer um die Markgrenze zwischen den Dörfern, da sollen sie die Grenze zwischen sich besichtigen. Es gehe jedes Dorf zu seinem Grenzzeichen, auf das es sich beruft. Keines von ihnen soll sich berufen (auf ein Zeichen) innerhalb eines Jaunes, da wo er gestanden hat drei Winter oder länger als drei Winter; dagegen hat das (andere) Dorf Beweisrecht. Sie sollen zusammengehen und Zeugnis erbringen lassen in Bezug auf die Stelle, die das Dorf beansprucht. Wird das eine reicher an Zeugen, soll dieses das Beweisrecht haben. Haben beide gleichstarkes Zeugnis, da soll die Hundertschaft Augenscheinsleute ernennen vom Ding weg. Werden die Augenscheinsleute einig, da soll man dem (Dorf) den Eid zurteilen, mit dem die Augenscheinsleute zeugen. Werden sie nicht einig, da soll man Augenscheinsleute des Landes ernennen und zwischen ihnen entscheiden. § 1. Streiten Land und Hundertschaft, das Land soll Beweisrecht haben und die Hundertschaften sollen Beweisrecht haben, die nicht dorthin¹⁾ nach Nutzung gehen. Man soll wehren mit zwei Zwölften ernannter Männer. § 2. Streiten Hundertschaft und Dorf, da hat die Hundertschaft das Beweisrecht.

17. Will ein Dorf seine Mark einhegen gegenüber einer anderen Dorfmark, die sollen den Zaun herstellen, die einhegen wollen, und mögen dann mit Klage (und Urteil) von dem halben Zaun sich befreien, heil und nicht schadhast. § 1. Will ein Mann einen Acker anlegen, da soll der einen Zaun errichten, der ackern will; er befreie sich dann von dem Zaun, heil und nicht schadhast. Ackert ein Mann einen einzelnen Acker, da mag er sich selbst umzäunen. § 2. Will ein Mann seine Viehweide einzäunen, da soll er einen Zaun zwischen den Viehweiden errichten. Nicht darf er

¹⁾ d. h. nach dem umstrittenen Gebiet.

sonst pfänden, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen, und es heißt Grassparer das Dorf¹⁾, das so handelt. § 3. Fließt ein Wasser zwischen zwei Marken, zäume jedes (Dorf) auf seinem Odal und sie treffen sich in der Mitte des Wasserlaufs.

18. Hat ein Mann ein einzelnes Stück in einem anderen Dorf, die sollen das Beweisrecht haben, die im Dorf wohnen, darüber, wie groß es sein soll. Es heißt beweisloses Land, wenn es nicht umraint und umsteint ist. Doch kann man um deswillen nicht das ganze Grundstück wegbeweisen nach Recht.

19. Wenn einer Grenzen versehen will und behauptet, daß sie unrichtig liegen, da soll man ein Siebennacht Ding dazu anberaumen und ein Ding weisen und einen Beweistermin zum Hause urteilen lassen. Der hat zu wehren mit zwei Zwölften, der gegen ihn streitet, daß diese Grenze liegt recht und nicht unrecht. § 1. Wer zerstört Rain und Stein, der heißt unter den anderen Männern Steinbrecher. Er ist schuldig dreimal sechszehn Örtugen.

20. Mäht ein Mann die Wiese eines Mannes, kommt der dazu, der (sie) hat, er soll nehmen einen Weidenzweig, die Rinde abbeißen und (ihn) so setzen in (die Erde). Das ist gesetzliches Verbot. Er darf es nicht wegnehmen, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen. Dort soll man das Heu auf der Wiese in Haufen legen, solange bis sie einig sind.

Wie man eine Mühle errichten soll

Will ein Mann eine Mühle errichten, er darf sie nicht so errichten, daß er die Hoffstatt eines anderen Mannes schädigt, nicht den Acker, nicht die Wiese, nicht die Wege der Männer, nicht den Dorfplatz²⁾ der Nachbarn und nicht die Mühle, die früher errichtet war, und nicht die Fischfanganlagen.³⁾ § 1. Eine

¹⁾ der Hof?

²⁾ oder Platz zwischen den Häusern und der Dorfstraße oder Platz zum Austreiben des Viehs. Vgl. Sjörös, 256f. Beckman 76f.

³⁾ in das Wasser fest eingebaute Anlagen aus Latten, in denen sich die Fische fingen (Reusen), aber wohl auch versenkte Netze.